



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFi**  
Internationale Bildungsprojekte

---

## Ergebnisbericht

über die Anhörung zur Änderung der Verordnung über  
die Berufsbildung bezüglich der internationalen Berufs-  
bildungszusammenarbeit

31.8.2015

---

## 1 Ausgangslage

Die steigende Bedeutung der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit (IBBZ) für die Weiterentwicklung und Stärkung des schweizerischen Berufsbildungssystems auf internationaler Ebene hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) veranlasst, die Förderung der IBBZ durch den Bund zu verstärken und hierfür eine systematische Rechtsgrundlage zu schaffen. Der Vorschlag des WBF lautet, die IBBZ als Fördertatbestand gemäss Art. 55 des Gesetzes über die Berufsbildung (BBG, SR. 412.10) zu verankern – im Sinne einer zusätzlichen Massnahme im besonderen öffentlichen Interesse. Diese Erweiterung der Fördertatbestände gemäss Art. 55 BBG kann durch eine Ergänzung in der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) vorgenommen werden. Die entsprechend vorgeschlagene Änderung der BBV umfasst die Einführung eines einzelnen Absatzes 1<sup>bis</sup> im Artikel 64 BBV. Er erlaubt es dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Massnahmen von Dritten im Bereich der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit als Massnahmen im besonderen öffentlichen Interesse subsidiär zu fördern, sofern diese zu den Zielen des Berufsbildungsgesetzes beitragen.

## 2 Anhörungsverfahren

Das WBF hat die interessierten Kreise zu dieser Änderung der BBV bezüglich der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit angehört. Die Anhörung wurde vom WBF vom 17. März bis zum 27. Mai 2015 durchgeführt.

Es sind 42 Stellungnahmen von den angeschriebenen Kantonen, Organisationen und Institutionen sowie 6 Stellungnahmen von nicht angeschriebenen Organisationen eingegangen. Praktisch alle Anhörungsteilnehmenden begrüssen die vorgeschlagene Änderung der BBV bezüglich der IBBZ.

Die Liste der Anhörungsadressatinnen und Anhörungsadressaten sowie diejenige der Anhörungsteilnehmenden finden sich im Anhang bzw. als Beilage zu diesem Bericht.

## 3 Zusammenfassung der Ergebnisse

*LU, UR, NW, BS, BL, AR, AI, SG, AG, TG, GE, FER, KSHR, KV, SKKBS* und *Swiss Textiles* stimmen der Änderung der BBV betreffend der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit und dem vorgeschlagenen Abs. 1 bis Art. 64 BBV vorbehaltlos zu.

*ZH, BE, OW, GL, ZG, FR, SO, GR, TI, VS, NE, JU, Bildungskolalition NGO, CP, EHB, FWD, H+, JardinSuisse, OdA Umwelt, SAVOIRSOCIAL, SBBK, SBV, SDK, SGV, TRBS* und *suissetec* stimmen der Änderung grundsätzlich zu, bringen jedoch Anregungen, Wünsche, Bedingungen oder Forderungen ein. *OW, NE, JU, Bildungskolalition NGO, OdA Umwelt* und *SBBK* machen konkrete Vorschläge für alternative Formulierungen von Art. 64, Abs. 1<sup>bis</sup> BBV.

*DSJ* und *EBMK* äussern sich nicht explizit bezüglich der Unterstützung der Änderung und machen Bemerkungen und Empfehlungen in Bezug auf ihre jeweiligen Interessengebiete im Zusammenhang mit der IBBZ.

*ODEC* unterstützt die Einführung von Art. 64, Abs. 1<sup>bis</sup> BBV grundsätzlich, fordert jedoch vor einer Änderung der BBV die Schaffung separater Gesetze für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung.

*VD* unterstützt im Prinzip das Bestreben des Bundes, die Schweizer Berufsbildung international besser zu positionieren, erachtet jedoch die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als genügend.

Der *SGB* unterstützt im Grundsatz die Verstärkung der IBBZ, ist jedoch gegen die vorgeschlagene Änderung der BBV.

Die *SVP* lehnt die Änderung der BBV ab.

## 4 Detaillierte Kommentare

### Generelles Vorhaben der Verstärkung der IBBZ

*NW, BS, FR, SO, AG, ODEC, SKKBS, suissetec* und *Swiss Textiles* begrüßen das Bestreben des Bundes, zur internationalen Stärkung der schweizerischen Berufsbildung die Förderung der IBBZ zu verstärken, und weisen teilweise explizit darauf hin, dass damit den sich verändernden internationalen Rahmenbedingungen und Entwicklungen im Bereich der Berufsbildung und des Arbeitsmarktes Rechnung getragen wird.

*BL* weist spezifisch darauf hin, dass ein höherer Bekanntheitsgrad der schweizerischen Berufsbildung im Ausland die internationale Anerkennung und den Marktwert der Schweizer Abschlüsse verbessert und dass die Verstärkung der IBBZ durch den Bund eine willkommene Ergänzung zur eigenen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist. Der *KV* ist überzeugt, dass durch die Förderung der IBBZ eine effektive Stärkung spezifisch der höheren Berufsbildung im In- wie Ausland erwirkt werden kann. Der *SBV* weist darauf hin, dass der Transfer von Wissen, Projekten, Erfahrungen usw. aus dem Ausland auch für das Schweizer Berufsbildungssystem wichtig ist.

*CP* äussert gewisse Vorbehalte hinsichtlich der Möglichkeit, über Projekte im Ausland das Berufsbildungssystem der Schweiz zu stärken und die internationale Anerkennung von Berufsbildungsdiplomen zu erleichtern, stellt jedoch die vorgeschlagene Änderung nicht in Frage.

*H+* fordert, dass die weitere Entwicklung und Förderung des Schweizer Berufsbildungssystems in der bestehenden Richtung weitergeht. Für *VS* und *SBV* müssen Projekte und Massnahmen in der IBBZ einen nachhaltigen Mehrwert für das Schweizer Berufsbildungssystem und dessen Entwicklung bringen. Gemäss *SGV* sollen Projekte und Massnahmen im Sinne von grenzüberschreitendem Wissenstransfer in der Berufsbildung mit Vorteilen auf für beide Seiten verbunden sein, und Einzelinteressen sollen in der IBBZ im Hintergrund bleiben.

Für *GL, JardinSuisse, H+, SAVOIRSOCIAL* und *SGV* darf die Verstärkung der IBBZ nicht zulasten von bestehenden Aufgaben bzw. ordentlichen Aktivitäten in der Berufsbildung erfolgen.

### Schaffung einer systematischen Rechtsgrundlage für die IBBZ

*BE, LU, GR, GE, FER, JardinSuisse, SBBK, SGV* und *SKKBS* erachten die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und die Verankerung der IBBZ im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung als hilfreich und notwendig für die Stärkung der schweizerischen Berufsbildung im internationalen Kontext. *SBV* und *Bildungscoalition NGO* halten spezifisch fest, dass die vorgeschlagene Änderung der *BBV* eine wichtige rechtliche Lücke schliesst. *AR, AI* und *SG* halten die Anpassung der *BBV* für geeignet, um die finanziellen Förderungsmöglichkeiten für die IBBZ zu klären.

*FR* stellt die Frage, ob es nicht sachdienlicher gewesen wäre, den neuen Fördertatbestand direkt im *BBG* zu verankern, äussert jedoch Verständnis für das Anliegen, möglichst rasch eine systematische Rechtsgrundlage zu schaffen.

### Verbundpartnerschaft in der IBBZ

*AG, GE, CP, FER* und *KV* begrüßen die Anerkennung und Einhaltung des verbundpartnerschaftlichen Prinzips im Rahmen der verstärkten Förderung der IBBZ und begrüßen die Möglichkeit, IBBZ-Massnahmen von Verbundpartnern gezielt unterstützen zu können.

*AG* hält zudem fest, dass dank der subsidiären Unterstützung von Massnahmen durch den Bund die Qualität, die Nachhaltigkeit sowie der Schutz der Reputation und der Eigenheiten der Schweizer Berufsbildung gewährleistet werden. *LU* schätzt, dass die Rolle des Bundes im Bereich der IBBZ durch die vorgeschlagene Änderung gestärkt wird.

*SBV, SGV, JardinSuisse* und *FER* erwarten, dass bei allen Vorhaben und Massnahmen der IBBZ die ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen OdA der jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. *FWD* unterstützt das Vorhaben unter der Bedingung, dass auch die Fachhochschulen als potentielle Kooperationspartner für die IBBZ explizit berücksichtigt werden.

*NE* unterstreicht die Wichtigkeit der Kantone für die IBBZ und die grenzüberschreitende Kooperation und plädiert für einen Einbezug der Kantone bei Überlegungen im Zusammenhang mit diesen Themen. *TI* hält fest, dass das vom Bund geplante Vorgehen im Bereich der IBBZ weiterverfolgt werden sollte, insbesondere auch in Bezug auf das Nachbarland Italien im Zusammenhang mit der hohen dortigen Jugendarbeitslosigkeit.

Die *OdA Umwelt* weist darauf hin, dass auch die Akteure der Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik in die IBBZ einbezogen werden sollten.

### Finanzierung

*SO* erachtet den geschätzten Umfang der für die Förderung der IBBZ erforderlichen Mittel von jährlich ca. 5 Mio. CHF für die IBBZ als angemessen. Das *EHB* stellt jedoch die Frage, ob die geschätzten 5 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind, und regt deshalb an, die Finanzierung zu prüfen.

*FR, SAVOIRSOCIAL, SDK* und *TRBS* gehen davon aus bzw. fordern, dass es sich bei den für die IBBZ vorgesehenen Mitteln um zusätzliche Mittel im BFI-Budget des Bundes handelt.

*CP* schätzt, dass der Bund mit Subventionen in maximaler Höhe von 60% der Kosten von Projekten und Massnahmen keine subsidiäre Rolle mehr hat, und erachtet deshalb eine Unterstützung des Bundes in Höhe von 40%, maximal 50%, als angemessener.

*BE, OW, ZG, FR, GR, NE, JU* und *SBBK* halten fest, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der *BBV* eine weitere Aufgabe des Bundes mit einem Fördertatbestand verankert wird, welche Finanzmittel der öffentlichen Hand zugunsten der Berufsbildung beansprucht und somit in die Gesamtrechnung nach Art. 59, Abs. 2 *BBG* einfliesst. *BE, OW, ZG, GR, VD, NE, JU* und *SBBK* bekräftigen deshalb die Forderung, welche sie im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des *BBG* zur Stärkung der höheren Berufsbildung eingebracht haben: Die Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes soll auf 30 % (statt wie bisher ein Viertel) der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung festgesetzt werden. *ZH* und *VD* wiederholen ihren Antrag, den sie bereits in der Vernehmlassung zur Revision des *BBG* betr. Finanzierung der höheren Berufsbildung angebracht hatten<sup>1</sup>, die Beiträge an Projekte nach Art. 54 und 55 *BBG* von 10% auf 5% des gesamten Beitrages des Bundes Berufsbildung herabzusetzen.

*ZH* fordert, dass dieser Antrag unabhängig von der geplanten finanziellen Unterstützung von Massnahmen und Vorhaben der IBBZ umgesetzt wird. *VD* hält fest, dass die Berücksichtigung dieser Forderungen die notwendige Bedingung für eine Stärkung der Schweizer Berufsbildung auf internationaler Ebene darstellt, ohne dass gleichzeitig eine Schwächung der beruflichen Grundbildung riskiert wird.

### Umsetzung

*AG* beurteilt die Stossrichtung, im Rahmen der Umsetzung weitere spezifische Kriterien für die Förderung von IBBZ-Massnahmen zu definieren, als zielführend. *SO* äussert Verständnis für die im Rahmen von Art. 64, Abs. 1<sup>bis</sup> *BBV* vorgeschlagene offene Formulierung, fordert jedoch, dass das Kriterium der Stärkung des Schweizer Berufsbildungssystems für die Beurteilung von Projekten und Massnahmen stark gewichtet wird. *suissetec* fordert eine klare und interpretationsfreie Formulierung der Förderkriterien, insbesondere in Bezug auf die Einbindung der Akteure der Wirtschaft in unterstützte Projekte und

---

<sup>1</sup> *Kommentar zur vorliegenden Fassung des Ergebnisberichts: Der Verweis auf den Ergebnisbericht der Vernehmlassung zur Höheren Berufsbildung wird an dieser Stelle ergänzt, sobald dieser publiziert ist.*

Massnahmen. Das *EHB* schlägt zudem vor, die Förderkriterien besonders hervorzuheben und im erläuternden Bericht einen Abschnitt zum sachlichen und persönlichen Geltungsbereich der neuen Bestimmung zu ergänzen, da u.a. unklar bleibt, inwiefern im Rahmen der neuen Bestimmung in der BBV auch internationale Organisationen unterstützungsberechtigt sind.

*NE* merkt an, dass die Handlungsebenen besser differenziert werden sollten und bei der Umsetzung eine enge Koordination zwischen den betroffenen Akteuren nötig ist, wobei im jedem Fall Ziel und Zielpublikum eines Projekts oder Massnahme einzeln zu präzisieren sind.

*SO* und *suissetec* fordern, dass bei der Umsetzung die im Rahmen der IBBZ-Strategie des SBFI identifizierten Risiken berücksichtigt (insbesondere Risiko eines Reputationsschadens für die Schweizer Berufsbildung, Missbrauch von Schweizer Expertise, Gefahr einer Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland) und entsprechende Massnahmen dagegen getroffen werden.

Der *SBV* und *suissetec* fordern in der Umsetzung der verstärkten Förderung der IBBZ eine klare Abgrenzung zwischen den Interessen der Berufsbildung an sich und denjenigen anderer Politikbereiche, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.

Der *SGV* erachtet besondere Anstrengungen und Projekte als nötig, um die höhere Berufsbildung international bekannt zu machen, und fordert, dass in der Prioritätenliste der Bundessubventionen gemäss Art. 55 BBG die Stärkung der höheren Berufsbildung gegenüber anderen Aktivitäten priorisiert wird, wobei entsprechende Massnahmen zu Gunsten der höheren Berufsbildung auch im Rahmen der IBBZ möglich seien.

#### Inhaltliche Erweiterung des vorgeschlagenen Art. 64, Abs. 1<sup>bis</sup> BBV

*OW*, *NE*, *JU* und *SBBK* plädieren für eine bessere Berücksichtigung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Zusammenhang der IBBZ und schlagen deshalb eine entsprechende Ergänzung für Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> BBV vor.

*Bildungscoalition NGO* und *OdA Umwelt* kritisieren bzw. bedauern, dass im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung der BBV eines der drei übergeordneten Ziele des Bundes für die IBBZ – die Stärkung der Schweizer Berufsbildung im internationalen Kontext – vor weiteren Zielen priorisiert wird. *Bildungscoalition NGO* und *OdA Umwelt* vermissen in der Vorlage einen Bezug zu bundesrätlichen Strategien im Bereich Cleantech, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit sowie eine präzisere Umschreibung der Länderprioritäten.

*NE* beklagt, dass im Rahmen der vorliegenden Änderung nicht auch Projekte genannt werden, die Jugendlichen die Absolvierung eines Teils ihrer Ausbildung im Ausland ermöglichen.

*DSJ* empfiehlt zu prüfen, im Rahmen der vorliegenden Änderung der BBV die politische Bildung als zusätzliche Leistung im besonderen öffentlichen Interesse aufzunehmen, da die Fördermöglichkeiten des Bundes in diesem Bereich generell beschränkt sind und nur im Rahmen der Gesetzgebung zur Berufsbildung potentiell bestehen.

Die *EBMK* ist überzeugt, dass eine internationale Anerkennung die eidgenössische Berufsmaturität stärken kann und daher internationale Abkommen in diesem Bereich wünschenswert sind. Das Interesse an der Schweizer dualen Berufsbildung im Rahmen der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit könne genutzt werden, um auf solche Abkommen betreffend die gegenseitige internationale Anerkennung der Berufsbildungsabschlüsse hinzuwirken.

## Ablehnende Stellungnahmen

ODEC unterstützt die Einführung von Art. 64, Abs. 1<sup>bis</sup> BBV grundsätzlich, sieht jedoch für die internationale Stärkung des schweizerischen Berufsbildungssystems die grosse Spannweite zwischen beruflicher Grundbildung und höherer Berufsbildung als grosse Herausforderung. ODEC fordert deshalb, dass vor der vorgeschlagenen Änderung BBV Vorarbeiten geleistet und getrennte Gesetze für die berufliche Grundbildung und für die höhere Berufsbildung geschaffen werden.

VD unterstützt im Prinzip das Bestreben des Bundes, die Berufsbildung international besser zu positionieren, sieht jedoch einen Widerspruch zu Art. 54 BV und erachtet die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (SR 412.10, SR 414.51, SR 974.0) als genügend. Wenssichon sei eine Verankerung der Finanzierungsgrundlagen für die IBBZ unter SR 414.51 vorzunehmen.

Der SGB unterstützt im Grundsatz die Verstärkung der IBBZ, ist jedoch gegen die vorgeschlagene Änderung BBV. Er vertritt die Haltung, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 55 BBG auf dem Verordnungsweg zugunsten der IBBZ gleichzeitig mit einem Vorschlag zur Flexibilisierung der Verwendung der Kredite gemäss Art. 54 und 55 BBG im Sinne einer Reduktion der Mittel für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse paradox ist und notwendigerweise zu Lasten der bestehenden Leistungen erfolgen würde. Er zweifelt an der aktuellen Strategie des Bundes im Bereich der IBBZ und fordert vor dem Hintergrund der beschränkten Ressourcen stattdessen eine Priorisierung der internationalen Berufsbildungs Kooperation auf europäischer Ebene.

Die SVP Schweiz stimmt der vorgeschlagenen Subventionsklausel nicht zu und erachtet es als nicht ersichtlich, wie mit dem Ausbau einer international tätigen Berufsbildungsbürokratie und weiteren Subventionen ins Ausland die Schweiz Berufsbildung gestärkt werden kann. Das bestehende Aussennetz des WBF und des EDA sei wirksam einzusetzen.

## 5 Vorschläge für die Formulierung von Art. 64, Abs. 1 bis BBV

OW und SBBK schlagen folgende Formulierung vor:

„Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup>

1<sup>bis</sup> Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten auch Massnahmen und Vorhaben der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit, die zur Stärkung des schweizerischen Berufsbildungssystems und der Berufsberatung beitragen.“

JU schlägt ebenfalls eine entsprechende Formulierung vor:

„Art. 64, al. 1<sup>bis</sup>

1<sup>bis</sup> Sont également considérés comme prestations particulières d'intérêt public les mesures et les projets dans le domaine de la coopération internationale en matière de formation professionnelle qui contribuent au renforcement du système suisse de formation professionnelle et d'orientation professionnelle.”

## Ergebnisbericht

NE macht einen vergleichbaren Vorschlag:

"Art. 64, al. 1<sup>bis</sup>

1<sup>bis</sup> Sont également considérés comme prestations particulières d'intérêt public les mesures et les projets dans le domaine de la coopération internationale en matière de formation professionnelle qui contribuent au renforcement du système suisse de formation et d'orientation professionnelle et de sa notoriété."

Die *Bildungscoalition* NGO schlägt folgende Formulierung vor:

„Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup>

1<sup>bis</sup> Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten auch Massnahmen und Vorhaben der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit.

Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit gelten namentlich:

a. Massnahmen zur Linderung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Förderung der wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung in Partnerländern

b. Massnahmen zur Stärkung und Positionierung der Schweizer Berufsbildung in der internationalen Zusammenarbeit“

Die *OdA Umwelt* beantragt folgende Formulierung:

„Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup>

1<sup>bis</sup> Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten auch Massnahmen und Vorhaben der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit, welche einen Beitrag leisten:

a. zur Stärkung und Positionierung der Schweizer Berufsbildung in der internationalen Zusammenarbeit;

b. zur Förderung der wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung in Partnerländern;

c. zur erfolgreichen Positionierung der Schweiz auf internationaler Ebene.“

## Anhang

Eingeladen wurden alle Kantone (Berufsbildungsämter) sowie die Organisationen der Arbeitswelt und berufsbildungspolitischen Organisation gemäss der Liste in der Beilage zu diesem Bericht.

Folgende Kantone, Organisationen und Institutionen haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 24 Kantone: Zürich (ZH) Bern (BE), Luzern (LU), Uri (UR), Obwalden (OW), Nidwalden (NW), Glarus (GL), Zug (ZG), Freiburg (FR), Solothurn (SO), Basel-Stadt (BS), Basel-Landschaft (BL), Appenzell Ausserrhoden (AR), Appenzell Innerrhoden (AI), St. Gallen (SG), Graubünden (GR), Aargau (AG), Thurgau (TG), Tessin (TI), Waadt (VD), Wallis (VS), Neuenburg (NE), Genf (GE), Jura (JU)
- Bildungscoalition NGO
- Centre Patronal (CP)
- Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ)
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)
- Verband der öffentlich-rechtlichen und der privaten Wirtschaftsfachhochschulen der Schweiz - Fachkonferenz Wirtschaft und Dienstleistungen (FWD)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Die Spitäler der Schweiz (H+)
- JardinSuisse - Unternehmerverband Gärtner Schweiz
- Kaufmännischer Verband (KV)
- Konferenz Schweizer Handelsmittelschulrektorinnen und -rektoren (KSHR)
- OdA Umwelt - Netzwerk der Umweltberufe
- SAVOIRSOCIAL - Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales
- Schweizerische Berufsbildungsämter Konferenz (SBBK)
- Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK)
- Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen (SKKBS)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Verband der dipl. HF (ODEC)
- suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
- Swiss Textiles - Textilverband Schweiz
- Table Ronde Berufsbildender Schulen (TRBS)